

10. Steht dem Anspruch eines Käufers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Umstand entgegen, daß der Käufer die Aufwertung des Kaufpreises zu einer Zeit verweigert hat, als die Verpflichtung zur Aufwertung im Rechtsleben noch nicht anerkannt war?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1924 i. S. R. W. Eisenhandelsgef.
(Bekl.) w. B. (Kl.). I 605/23.
§ 242 BGB.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat im August 1918 von der Beklagten 200 t Maschinengußbruch gekauft. Nur ein Teil ist geliefert worden.

Wegen des Restes hat die Klägerin im November 1919 der Beklagten Nachfrist zur Lieferung gesetzt. Da die Lieferung trotzdem ausblieb, verlangt sie Schadensersatz. Die beklagte Verkäuferin hat eingewendet, sie sei von ihrer Lieferungsverpflichtung um deswillen freigeworden, weil sie im November 1919 Aufwertung des Kaufpreises verlangt, die Klägerin diese aber abgelehnt habe.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

(Es wird zunächst dargelegt, daß die Sache in tatsächlicher Richtung näherer Aufklärung bedürfe. Sodann wird fortgefahren:)

... Nach der heutigen Rechtsprechung ist der Verkäufer, der berechtigterweise Aufwertung des Kaufpreises fordert, zur Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Käufer die Aufwertung ablehnt, und der Käufer kann solchenfalls keinen Schadensersatz wegen Nichtlieferung verlangen. Es ist aber nicht zulässig, diese Grundsätze auf so lange zurückliegende Zeiten, wie sie hier in Frage stehen, November/Dezember 1919, anzuwenden. Damals wurde eine Berechtigung zur Aufwertung des Kaufpreises in der Rechtsprechung einhellig abgelehnt. Wenn diese Rechtsprechung, wie heute vielfach angenommen wird, auch schon für die damaligen Zeiten auf einer unzureichenden Erkenntnis der inneren Gründe der Preissteigerung und einer unzureichenden Würdigung der Sach- und Rechtslage beruhte, so kann doch nicht das damalige Verhalten einer Partei, soweit es der damaligen Rechtsanschauung entsprach, heute nach der jetzigen besseren Erkenntnis der damaligen Geld- und Wirtschaftsverhältnisse beurteilt werden. Die heutige Verpflichtung zur Aufwertung beruht auf der Anwendung des Satzes von Treu und Glauben. Damals erforderten Treu und Glauben nach der herrschenden Auffassung eine Aufwertung nicht. Der Käufer, der damals Aufwertung ablehnte, kann sich also mit Recht darauf berufen, er habe sich so verhalten, wie damals Treu und Glauben von ihm verlangten. Daraus folgt, daß die vorliegende Klage auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung nicht etwa schon um deswillen abgewiesen werden kann, weil der Käufer damals die Aufwertung verweigert hat.